



Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

BOA
DO SRB

Fachbereich: IV
Amt: Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Fachdienst: Untere Naturschutzbehörde (UNB)
Dienstort: Seelow
Auskunft erteilt: Frau Schütze
Durchwahl: 03346 850-7322
Telefax: 03346 850-7309
E-Mail: cornelia_schuetze@landkreismol.de
AZ: 63.30/01552-25

Datum: 25. Juni 2025

1. Allgemeine Angaben:

Stadt/Gemeinde/Amt: Amt Seelow-Land

Gemeinsamer Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinden Fichtenhöhe, Lindendorf, Vierlinden

Unterrichtung der Behörden und sonstigen TÖB zum Entwurf (Stand 09/24)

2. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange:

Bezeichnung des Trägers Öffentlicher Belange:

Untere Naturschutzbehörde, Landkreis Märkisch-Oderland

3. Einwendungen (E) mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, mit Begründung (B) und Rechtsgrundlage (R)

Planwiderspruch - Gesetzlicher Biotopschutz

Bereits auf der Ebene des Vorentwurfes wurde mitgeteilt, dass es Planungsvorstellungen gibt, welche im Widerspruch zum gesetzlichen Biotopschutz liegen. U.a. überplant das zukünftige SO Gebiet Nr. 09 (PV FFA Niederjesar) weiterhin anteilig gesetzlich geschützte Biotope.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen gesetzlich geschützter Biotope führen können sind verboten.

Sind aufgrund der Aufstellung von Bebauungsplänen derartige verbotene Handlungen zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung vor der Aufstellung des Bebauungsplanes entschieden werden. Ist eine Ausnahme zugelassen oder eine Befreiung gewährt worden, bedarf es für die Durchführung eines im Übrigen zulässigen Vorhabens keiner weiteren Ausnahme oder Befreiung, wenn mit der Durchführung des Vorhabens innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des B-Planes begonnen wird. (§ 30 Abs.4 BNatSchG).

Von den Verboten des Absatzes 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können.

Name:
Hausinterne Mitteilung/Stellungnahme

Nummer:
MOL 10.4/0008

Version:
01.0



Nach § 67 BNatSchG ist auf Antrag eine Befreiung zu gewähren, wenn dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist.

Im Vorfeld der Entscheidung über eine Befreiung ist die Vermeidung sowie Kompensation von Beeinträchtigungen zu prüfen. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Sind Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden, ist dies zu begründen.

Die unvermeidbaren Beeinträchtigungen unterliegen der Pflicht zur Durchführung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Diese sind im Vorfeld der Entscheidung nachzuweisen. Maßnahmen im diesem Sinne können auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen sein, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen.

Eine zur Überplanung erforderliche Genehmigung (Ausnahme oder Befreiung) seitens meiner Behörde liegt bislang nicht vor. Die Planung ist entsprechend anzupassen (Rücknahme der Planung).

(R) § 30, 67 BNatSchG, § 18 BbgNatschAG, Biotopschutz VO des Landes Brandenburg
Möglichkeiten der Überwindung: keine, Genehmigung

Artenschutz

Zukünftig geplante Sondergebiete liegen teilweise innerhalb von Brutgebieten besonders geschützter Tierarten. Die Überbauung mit Solaranlagen kann dabei zu erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Brutgebiete führen, die auch zur Auflösung von Brutbeständen führen können. Im Umweltbericht zum FNP wurden die artenschutzrechtlichen Konflikte in diesen Plangebieten ermittelt und als erhebliche Auswirkung auf die Brut- und Rastbereichen besonders geschützter Tierarten bewertet.

Bei diesen Gebieten handelt es sich um im Land Brandenburg bekannte Schwerpunktbrutgebiete betroffener Vogelarten. Eine Überplanung dieser Gebiete ohne Beachtung erforderlicher Vermeidung oder Kompensation führt zur Auflösung der letzten Brutbestände dieser Vogelarten in der hier zu beurteilenden Region.

Wird an diesen Planungen festgehalten, ist darzulegen, dass es innerhalb des Gemeindegebietes keine anderen Flächen zur Errichtung von PV-Anlagen existieren, die nicht im Konflikt mit dem Vorkommen der betroffenen Vogelarten stehen (Prüfung von Alternativstandorten aufgrund der nicht gegebenen Standortgebundenheit des Vorhabens). Eine derartige Prüfung ist bislang nicht dokumentiert.

Sollten bei der Entscheidung über das Planerfordernis der Belang der nicht standortgebundenen Energiegewinnung den Belang des Artenschutzes überwiegen d.h. nachweislich keine anderen Flächen zur Verfügung stehen, muss der Verlust der Brutflächen im räumlichen Zusammenhang kompensiert werden. Dazu sind die verlustigen Flächen im Verhältnis von mindestens 1:2, z.B. durch die Anlage von Dauerbrachen, auszugleichen.

Dazu sollte dieser vorbereitende Bauleitplan genutzt werden. Eine Ermittlung möglicher Ausgleichs- / Ersatzflächen bzw. Ersatzhabitate wurde bislang nicht vorgenommen. Um artenschutzrechtliche Konflikte in den Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung frühzeitig

zu vermeiden sollten die betroffenen Gemeinden sich bereits auf der Ebene des FNPs mit diesem Belang auseinandersetzen.

Entsprechende Flächenausweisungen können bereits auf der FNP Ebene erfolgen und diesen Eingriffen zugeordnet werden. Die Gemeinde kann Flächen zum Ausgleich im Geltungsbereich des FNP den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, ganz oder teilweise zuordnen (§ 5 BauGB).

(R) §§ 39, 44, 67 BNatSchG
Möglichkeiten der Überwindung: keine

4. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlagen:

keine

gez. Schütze